



Aufsätze

Ordnungsgeld wegen unterlassener Entschuldigung

Von Schiedsmann Siegfried Borchers, Herne

Gern. 5 22 Abs. 4 SchO NW (in anderen Bundesländern inhaltlich gleich) ist die Entscheidung des (zuständigen) Amtsgerichtes endgültig, wenn es auf Antrag des Betroffenen darüber zu befinden hat, ein vorn Schm. festgesetztes Ordnungsgeld herabzusetzen oder den betreffenden Bescheid aufzuheben. Folge dieser Vorschrift ist, dass in der Vergangenheit zu gleichen Sachverhalten unterschiedliche Beschlüsse von Amtsgerichten ergangen sind; die Möglichkeit von Grundsatz-Beschlüssen, etwa durch Landgerichte, lässt der Gesetzestext der SchO nicht zu. Was Wunder, dass die „Bandbreite“ der Beschlüsse von Amtsgerichten von der Bestätigung der Festsetzungsanordnung von Ordnungsgeld wegen unentschuldigtem Nichterscheins zum Sühnetermin bis zur Aufhebung des Ordnungsgeldes reichen. Einerseits führt z.B. das AG Darmstadt mit Beschluss vom 5.11.1971 u.a. aus: „Gegenüber der schriftlich zugestellten Belehrung des Schs. vermögen auch der abweichende Rat der gesetzlichen Vertreterin und selbst eines Anwalts die Säumnis der Antragstellerin nicht zu entschuldigen. Sie hat mindestens fahrlässig gehandelt, und das reicht für die Verhängung der Ordnungsstrafen aus“. Andererseits wird lt. (2.) Beschluss des AG Düsseldorf vom 11.4.75 – 9 AR 83/75–2 der Ordnungsgeldbescheid des Schm. deshalb aufgehoben, weil dem Beschuldigten ein „entschuldbarer Verbotsirrtum“ zugebilligt wurde, da ihm ein Rechtsanwalt als Beistand geraten hatte, zum Termin nicht zu erscheinen. Letztere Entscheidung scheint manchen Rechtsanwälten als Grundlage zu dienen, ihre Mandanten von verhängtem Ordnungsgeld zu befreien.

In auffällig ähnlicher Argumentationsweise stellte kürzlich ein Anwalt namens seines Mandanten, den ich als Beschuldigten zum Sühnetermin schriftlich mit Belehrung nach

4 39 (Abs. 2, 3) i.V.m. 5 22 (Abs. 2) SchO geladen hatte, Antrag auf gerichtliche Entscheidung über das von mir festgesetzte Ordnungsgeld in Höhe von 50,- DM. Der Anwalt führte u.a. aus: „Herr M. ist deshalb zum Termin nicht erschienen, weil ich ihm die Auskunft erteilt habe, wenn er nicht erscheint, würde der Gegenseite eine Sühnebescheinigung erteilt. Mit weiteren Folgen habe er nicht zu rechnen. Da mein Mandant von vornherein die gerichtliche Auseinandersetzung sucht, ist er zu diesem Termin nicht erschienen. Insoweit kann ihm ein Verschulden an der Versäumung des Termins nicht angelastet werden. Es wird deshalb beantragt, das festgesetzte Ordnungsgeld aufzuheben“.

Gemäß VV 4.1 zu j 22 wurde mir der Antrag des Anwaltes vom Amtsgericht zur Prüfung vorgelegt. Da ich keine Veranlassung sah, das Ordnungsgeld zu ermäßigen

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



oder gar aufzuheben, bat ich das AG Herne, die Festsetzung des Ordnungsgeldes vollinhaltlich zu bestätigen, da ich einen „entschuldbaren Verbotsirrtum“ bei dem Beschuldigten nicht zu erkennen vermochte. In meiner ausführlichen Stellungnahme machte ich mir die objektiv richtigen Ausführungen von StD. Wach, vgl. SchsZtg. 7/76 S. 100/101, zu eigen.

Interessant nun die Beschlussfassung des AG Herne vom 27.12.1977 – 31 d zu 57 – :

„In Sachen . . . betr. die Festsetzung von Ordnungsgeld im Sühneverfahren P. gegen den Beschuldigten M., dieser vertreten durch Rechtsanwalt X. wird die Festsetzung des

Ordnungsgeldes gegen den Beschuldigten bestätigt, jedoch wird das Ordnungsgeld auf 30,— DM herabgesetzt.

Gründe: Der Beschuldigte ist trotz ordnungsgemäßer Ladung durch den Schiedsmann zum Sühnetermin am 25.08.1977 unentschuldigt nicht erschienen. Der Schiedsmann hat daraufhin am selben Tage gegen den Beschuldigten ein Ordnungsgeld in Höhe von 50,—DM festgesetzt.

Gegen diese Festsetzung wendet sich der Rechtsvertreter des Beschuldigten mit der Begründung, er, der Rechtsanwalt, habe seinem Mandanten die Auskunft erteilt, er müsse zum Termin nicht erscheinen. In diesem Falle würde der Gegenseite eine Sühnebescheinigung erteilt werden, mit weiteren Folgen habe er nicht zu rechnen. Nach Auffassung des Rechtsanwalts beruht das Nichterscheinen des Beschuldigten nicht auf dessen Verschulden.

Wenngleich der Auffassung beizutreten ist, dass ein Verschulden des Beschuldigten an seinem Nichterscheinen nicht vorliegt, weil dieser von seinem Rechtsanwalt falsch beraten worden ist und die Anforderungen an den Beschuldigten insoweit nicht überspannt werden dürfen, so hätte er dennoch—und darauf ist er in der Ladung hingewiesen worden — sein beabsichtigtes Nichterscheinen spätestens an dem Terminstag vorausgehenden Tag bei dem Schiedsmann anzeigen müssen. Dies hat er nicht getan. Hierin muss ein schuldhaftes Verhalten des Beschuldigten gesehen werden, denn von dieser Verpflichtung war er auch nicht durch eine falsche Rechtsberatung entbunden.

Da ihm aber somit nur zur Last gelegt werden kann, dass er schuldhaft sein beabsichtigtes Nichterscheinen nicht rechtzeitig dem Schiedsmann mitgeteilt hat, kann ein Ordnungsgeld nur nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 SchO festgesetzt werden (VV 3, 4 zu § 39 SchO).

Das vom Schiedsmann festgesetzte Ordnungsgeld in Höhe von 50,— DM war deshalb auf 30,- DM herabzusetzen, wobei keine Veranlassung bestand, unter dem Höchstbetrag des in § 22 SchO vorgesehenen Betrages von 30,— DM zu bleiben." Obgleich also das AG dem Beschuldigten indirekt einen „entschuldbaren Verbotsirr-

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



tum" für sein Nichterscheinen zum Sühneternin zuerkannte, bestätigte es die grob fahr-lässige Handlungsweise des Beschuldigten dahingehend, dass er trotz Rechtsmittelbelehrung sein beabsichtigtes Nichterscheinen nicht fristgerecht anzeigte.

Diese m.E. ausgewogene Beschlussfassung belastet nicht— wie z.B. der zuvor erwähnte Düsseldorf AG-Beschluss — das Vertrauen der Schr. in die Rechtsprechung.

1 Vgl. Ausführungen des Kollegen Schirlutg in der SchsZtg. 1/76.

2 Vgl. SchsZtg. 7/76.

3 Anzumerken bleibt, dass der Beschuldigte zum 2. Termin (erforderlich gem. § 39 Abs. 1, Satz 3) erschien und ein Vergleich geschlossen werden konnte.